



Datum: 14.10.2020

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Bürgermeisterbüro/Ratsbüro	Sachbearb.: Frau Lingemann/ Herr Piechaczek
----------------	------------------------------------	---

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Bürgermeisterbüro					

TOP: Wahl der (ehrenamtlichen) Stellvertreter des Bürgermeisters und Einführung und Verpflichtung durch den Bürgermeister*Produktgruppe: 11.01 Verwaltungsmanagement*Sachverhalt und Begründung:

Nach § 67 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung ist in der Weise vorgesehen, dass auf dem vorbereiteten Stimmzettel die (Listen-) Wahlvorschläge der Fraktionen oder Gruppen entsprechend vermerkt sind. Die Wahl einer Liste auf dem Stimmzettel ist durch Ankreuzen des entsprechend markierten Feldes vorzunehmen.

Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Nach Abschluss des Wahlvorganges und Auszählung der Stimmen sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen oder Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.

Erster Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt usw..

Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt. Eine Stichwahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl des § 50 Abs. 2 GO NRW in geheimer Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Es ist auch möglich, dass nur ein Wahlvorschlag vorgelegt wird. Ein solcher Wahlvorschlag muss nicht auf einer Einigung aller Ratsmitglieder beruhen und muss auch nicht einstimmig gewählt werden.

Nach der Wahl erfolgt die Einführung und Verpflichtung der stellvertretenden Bürgermeister gem. § 67 Abs. 3 GO NRW. Um die herausgehobene Bedeutung der stellvertretenden Bürgermeister zu betonen wird empfohlen, deren Einführung und Verpflichtung gesondert vorzunehmen.